

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Peter Tschentscher, Elke Badde, Dr. Andreas Dressel, Metin Hakverdi, Dr. Mathias Petersen, Andrea Rugbarth, Dr. Monika Schaal, Dr. Martin Schäfer, Dr. Dorothee Stapelfeldt, Thomas Völsch (SPD) und Fraktion**

### **Betr.: Sonderprüfung der HSH Nordbank AG nach dem Aktiengesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist größter Aktionär der HSH Nordbank AG, die durch eine riskante Geschäftspolitik und Mängel im Risikomanagement Milliardenverluste zulasten der Anteilseigner erlitten hat. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und parlamentarische Untersuchungsausschüsse in Hamburg und Schleswig-Holstein versuchen, die Verantwortlichen für den Vermögensschaden zu identifizieren. Die Aktionäre der HSH Nordbank AG haben unabhängig davon nach dem Aktiengesetz das Recht, Sonderprüfungen mit weitreichenden Auskunftsrechten und Veröffentlichungspflichten zu beantragen und so Geschäftsführungsmaßnahmen und die Tätigkeit des Aufsichtsrates überprüfen zu lassen.

Im Rahmen einer solchen Sonderprüfung hat der Vorstand den Sonderprüfern Einsicht in die Bücher und Schriften der Bank sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschafterkasse und die Bestände an Wertpapieren zu gestatten (Einsichtsrecht). Die Sonderprüfer können von den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern alle zur sorgfältigen Prüfung der Vorgänge notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen (Aufklärungs- und Nachweisrecht). Dieses Aufklärungs- und Nachweisrecht gilt auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen (Rechte gegen Dritte).

Am 9. Juli 2009 hat die Bürgerschaft mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU-Fraktion und bei Enthaltung der Abgeordneten der GAL-Fraktion einen Antrag abgelehnt, der ein Ersuchen an den Senat zum Gegenstand hatte, bei der HSH Nordbank eine Sonderprüfung durch einen unabhängigen Sonderprüfer nach dem Aktiengesetz durchzusetzen. Seitdem sind weitere Tatsachen bekannt geworden, die das Vertrauen in eine ordentliche Geschäftsführung durch Vorstand und Aufsichtsrat zusätzlich erschüttern. Im Fall der Hypo Real Estate hat die Hauptversammlung mittlerweile eine Sonderprüfung nach § 142 Absatz 1 Aktiengesetz beschlossen und einen Sonderprüfer bestellt. Eine unabhängige Sonderprüfung ist auch bei der HSH Nordbank insbesondere im Hinblick auf das Kreditersatzgeschäft, das internationale Immobiliengeschäft und das Risikomanagement dringlicher denn je.

### **Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

Der Senat wird ersucht, als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg unverzüglich eine Sonderprüfung nach § 142 des Aktiengesetzes bei der HSH Nordbank AG zu veranlassen, die deren Geschäftstätigkeit im Kreditersatzgeschäft sowie im internationalen Immobiliengeschäft in den Jahren 2004 bis 2008 und das damit im Zusammenhang stehende Risikomanagement untersucht. Hierzu ist ein unabhängiger Sonderprüfer zu benennen, der nicht in die bisherigen Geschäfte der HSH Nordbank oder deren Begleitung als Wirtschaftsprüfer oder Berater verwickelt ist.